



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach vom 14. Dezember 2023 betreffend die Festsetzung von **Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren** der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBL. Nr. 28/1958, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 55/1968 und 57/1973, sowie § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschluss

Für den Anschluss von Grundstücken und **Bauwerken** an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Pischelsdorf wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der **Eigentümer** des angeschlossenen Grundstückes, im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

Wenn sich der Bestand eines an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes vergrößert bzw. der Verwendungszweck ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr eingehoben.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt **je Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage nach Abs.3 **€ 30,00**.
2. Die Höhe der Kanalanschlussgebühr beträgt je Kanalanschluss mindestens **€ 4.174,00 = Mindestgebühr**.
3. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
Die Außenmauer wird höchstens mit einer Mauerstärke von 40 cm berücksichtigt. Beträgt die Mauerstärke der Außenmauer mehr als 40 cm, wird die Differenz der Mauerstärke von der Berechnung abgezogen.

Nebengebäude sind nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen ein unmittelbarer Kanalanschluss vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Dachräume, Dach- u. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Heizungs- und Brennstoffräume werden nicht in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

Balkone, Loggias, Terrassen, Abstellräume und Garagen sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn sich in bzw. auf diesen mehr als ein Handwaschbecken, welches einen Anschluss an das Kanalnetz aufweist, vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Waschküchen, Mansarden ab einer Raumhöhe von 1,50 m, Abstellräume in der Wohnung, Wintergärten, Saunas und Fitnessräume sind jedenfalls mit einzubeziehen

4. Für unbebaute Grundstücke, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden können, ist die jeweilige Mindestanschlussgebühr § 2 Abs. 2 zu entrichten.
5. Bei land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die zu Wohnzwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. Werden auch sonstige Räume z. B. Milchkammern, landw. Waschküchen und dgl. an die Kanalanlage angeschlossen, so werden diese im Ausmaß der verbauten Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet.
6. Für Gewerbe- u. Handelsbetriebe wird für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z. B. Kfz-Werkstätten, Metallverarbeitungsbetriebe, Holzverarbeitende Betriebe, usw.) baulich abgeschlossenen Gebäudeteilen und Einzelräumen bis 400 m² Bemessungsgrundlage ein 80%iger und über 400 m² ein 90%iger Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt und wird dafür zusätzlich eine Kanalanschlussgebühr nach der beiliegenden Belastungseinheitentabelle berechnet.
Die Belastungseinheitentabelle bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.
Die Kanalanschlussgebühr beträgt je **Bedarfseinheit € 1.200,00** mindestens aber die Mindestanschlussgebühr.
Der Wohnzwecken gewidmete Teil ist in den vorstehenden Bestimmungen nicht inbegriffen und wird gesondert gem. § 2 berechnet.
7. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3 bis 6 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - d) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr wird gemäß den Sätzen nach § 2 Abs. 1 berechnet.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes Bescheid mäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsg Gebühr

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben.
2. Auf Antrag des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft wird die Kanalbenützungsg Gebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch errechnet, wenn die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage sowie Regenwasserzisterne erfolgt. Die Bemessung hat durch einen von der Gemeinde beigestellten geeichten Wasserzähler zu erfolgen.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.

Subzähler für Gartenwässer können auf eigene Kosten eingebaut werden.

Weiters ist erlaubt für Gartenwässer direkt beim Brunnen oder vor dem Hauptwasserzähler einen Anschluss vorzusehen, wenn klar ersichtlich und nach vollziehbar ist, dass die Wasserleitung nur für die Gartenbenützung dient. Die Entscheidung für die Erlaubnis der Ausnahme bleibt auf jeden Fall bei der Gemeinde.

Der Einbau von Subzählern sowie Wasseranschlüsse vor dem Hauptwasserzähler sind dem Gemeindeamt zu melden.

Für den Ankauf und die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) des Wasserzählers folgende Gebühr eingehoben:

NG 3 5 m³..... € 1,50 (inkl. UST.) monatlich.

Falls ein größerer Wasserzähler benötigt wird, ist der Aufpreis gegenüber dem vorher angeführten Wasserzähler NG 3 (5 m³) vom Eigentümer zu leisten.

Der Wasserzählereinbau in die Wasserleitung hat so zu erfolgen, dass die gesamte in den Kanal gelangende Wassermenge gemessen wird.

In diesem Fall beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr je abgelesenen m³ Wasserverbrauch

ab	€ (exkl. UST.)	€ (inkl. UST.)
	4,20	4,62
1.Jänner 2025	4,29	4,72
1.Jänner 2026	4,38	4,82
1.Jänner 2027	4,47	4,92

3. Lässt sich der Wasserverbrauch mangels eines Wasserzählers nicht feststellen, so ist eine Kanalbenützungspauschale zu entrichten. Diese beträgt **40 m³ pro Haushaltsangehörige Person**.
4. Für die Kanalbenützungsgebühr von Abwässern, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, (die demnach laut Indirekteinleiterverordnung einer Mitteilungs- oder Bewilligungspflicht unterliegt), ist die BSB 5 Konzentration bzw. CSB Konzentration lt. Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens bzw. wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/1, wird für die Konzentration bis 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/1 gemäß § 5 Abs. 2 der dort genannte Betrag je m³ eingehoben. Für die über 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/1 hinausgehende Konzentration wird eine zusätzliche Kanalbenützungsgebühr je m³ verrechnet.

Ermittlung für BSB 5:

BSB 5 Konzentration*) - 300 mg BSB 5/1
300 mg BSB 5/1

Ermittlung für CSB:

CSB Konzentration*) - 500 mg CSB/1
500 mg CSB/1

jeweils multipliziert mit dem m³-Betrag laut § 5 Abs. 2 x 0,1

* laut wasserrechtlicher Bewilligung bzw. lt. privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Kanalbetreiber und Indirekteinleiter (Betrieb).

Der höhere, sich aus vorstehenden Ermittlungen ergebende Betrag je m³ wird verrechnet. Liegen die BSB 5 Konzentrationen unter 300 mg BSB 5/1 bzw. die CSB-Konzentration unter 500 mg CSB/1 (gemäß wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid oder gesonderter Zustimmung durch den Kanalbetreiber), so ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4.2 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind, wie im § 4 Abs. 2 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

5. Für nachweislich ganzjährig unbenutzte Objekte wird die Mindestbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 6 verrechnet.
6. Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr beträgt mindestens die Kosten für 40 m³ Abwasser pro angeschlossenes Grundstück = Mindestbenützungsgebühr (u.a. zur Deckung der für die Gemeinde entstehenden Fixkosten).
7. Die Kanalbenützungsgebühr gem. § 4 Abs. 2 ermäßigt sich um 5 %, wenn der Eigentümer einer angeschlossenen Liegenschaft für ein von der Gemeinde eingebautes Abwasser-Einzelpumpwerk die Betriebskosten leisten muss (Stromkosten, Betreuung des Pumpwerkes).

Gemeindeamt Pischelsdorf am Engelbach
5233 Pischelsdorf am Engelbach Nr. 5
Tel. +43 7742 7415-0

E-Mail: gemeinde@pischelsdorf.ooe.gv.at
Homepage: www.pischelsdorf.ooe.gv.at
IBAN: AT26 3430 3000 0051 0057
DVR-Nr.: 0482358, UID-Nr.: ATU23395608

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung der Abwasserbeseitigungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich **0,48 € je m²** der betroffenen Grundstücksfläche.

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches

1. Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. Objektes an das öffentliche Kanalnetz. Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
3. Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt.
Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer. Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzugerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.03.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Kundmachung

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: 29.11.2023

Gemeindeamt Pischelsdorf am Engelbach
5233 Pischelsdorf am Engelbach Nr. 5
Tel. +43 7742 7415-0

E-Mail: gemeinde@pischelsdorf.ooe.gv.at
Homepage: www.pischelsdorf.ooe.gv.at
IBAN: AT26 3430 3000 0051 0057
DVR-Nr.: 0482358, UID-Nr.: ATU23395608

Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach

Belastungseinheitentabelle

1. Begriff:

Eine Belastungseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Bewohners entspricht, wobei allgemein 40 m³ im Jahresdurchschnitt je Einheit und Jahr angenommen werden.

2. Zweck:

Die auf Grund dieser Tabelle ermittelten Belastungseinheiten geben mit € 1.200,00 multipliziert, die Eigenleistung des Interessenten.

3. Einzelne BE:

allgemeiner Bedarf

1	Schul- oder Kindergartenkind	0,10	BE
---	------------------------------	------	----

gewerblicher Bedarf

1	Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt), Friseur, Spedition, Werkzeugbauer, Baufirma, Dachdecker u. Spengler, Kachelofenerzeugung, Kunstkeramiker, Kleiderhaus Lebensmittelgeschäft, Bäcker u. Konditorei, Fleischhauer, Sägewerk, Elektrogeschäft, Kfz-Werkstätte, udgl.	1,00	BE
---	---	------	----

1	Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30	BE
---	---	------	----

1	Sitzplatz in einem Gastzimmer mit ständigem Betrieb	0,10	BE
---	---	------	----

1	Sitzplatz in einem Nebenzimmer mit nicht ständigem Betrieb	0,02	BE
---	--	------	----

1	Sitzplatz in einem Gasthaussaal mit nicht ständigem Betrieb (Bei Bänken gelten 80 cm Banklänge als 1 Sitzplatz) (Sitzplätze im Gastgarten bleiben unberücksichtigt)	0,01	BE
---	---	------	----

1	Fremdenzimmer	0,50	BE
---	---------------	------	----

Service-Stationen und Reparaturwerkstätten

1	Waschplatz mit Handbetrieb	1,00	BE
---	----------------------------	------	----

1	Waschplatz mit Maschinenbetrieb	6,00	BE
---	---------------------------------	------	----